



Jugendfanfarenzug Barntrop »Die Musketiere« e.V.

Mitglied im LandesMusikVerband NRW 1960 e.V.
Fachverband für Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusik

SATZUNG

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen: Jugendfanfarenzug Barntrop „Die Musketiere“ e.V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Barntrop. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Jugendfanfarenzug die Musketiere“ e.V. in Barntrop verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte „Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik.

§ 4

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Musik, insbesondere durch die Abhaltung von Blaskonzerten und der Erteilung von Musikunterricht an Jugendliche sowie der Durchführung von Jugenderholungsfahrten und Jugendkonzertfahrten.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind – oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können alle Personen erwerben. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Bei minderjährigen Jugendlichen mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an den Vereinsbeirat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9

1. Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die im § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt;
- b) ehrenrührige Handlungen begeht;
- c) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Sie tritt mit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an das ausgeschlossene Mitglied in Kraft, doch bleibt das ausgeschlossene Mitglied bis zum Schluss des Jahres der Ausschließung beitragspflichtig.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- b) an den Generalversammlungen teilzunehmen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen

Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens 10 Mitgliedern.

2. Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) bei Abgabe der Beitrittserklärung die Aufnahmegebühr zu bezahlen;
- b) den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres zu bezahlen;
- c) bei Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und dabei Aufgaben nach Weisung des Vorstandes zu übernehmen.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

§ 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Gesamtheit der Vereinsmitglieder, auch der abwesenden, wird durch die Generalversammlung vertreten.

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich einmal einzuberufen.

Sie soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen beschließen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner stattfinden, wenn mindestens 10 Mitglieder diese mit Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Vorstand.

Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern gleichzeitig bekanntzugeben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung gehen den Beschlüssen aller anderen Organe des Vereins vor.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

1. Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes, Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Schatzmeisters, Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Beiträge;
4. Festsetzung und Änderung der Satzung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen durch einfache Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jede Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden;
dem stellvertretenden Vorsitzenden;
dem Schatzmeister;
dem Schriftführer;
dem Jugendvertreter.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Mitglieder des Vorstandes werden auf der Generalversammlung gewählt. Die Wahlart bestimmt die Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt am Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Geschäft des Vereins, überwacht die Einhaltung der Satzung und verwaltet das Vereinsvermögen. Über Einnahmen und Ausgaben ist ordentlich Buch zu führen. Der Vorstand legt der Generalversammlung gegenüber Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ab und erstattet Bericht über seine Tätigkeit.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn 4 seiner Mitglieder das beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden – mindestens 3 weitere Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Fragen von besonderer Bedeutung, insbesondere Fragen, die das Anlagevermögen, die Darlehnsaufnahme, die Veranstaltung von Festlichkeiten betreffen, hat der Vorstand die Generalversammlung hinzuzuziehen.

§ 15 Amtsausübung

Sämtliche Ämter können nur persönlich und ehrenamtlich ausgeführt werden

§ 16 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften haben lediglich das Ergebnis der Verhandlung und Wahlen, die gefassten Beschlüsse und im Fall von Abstimmungen das Stimmverhältnis zu enthalten.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag der Generalversammlung können Mitglieder durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Generalversammlung verkündet.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barntrup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Barntrup, 10. Oktober 2014

Marion Bögeholz
(Schriftführer)

Claudia Wulf
(1. Vorsitzender)

Jörg Hanebaum
(2. Vorsitzender)